



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
24.01.2019

3.10.01 Nr. 3

Richtlinien des Präsidiums zur Vergabe von Leistungsbezügen
und Forschungs- und Lehrzulagen

Richtlinien des Präsidiums zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen

Vom 15. Juli 2013 in der Fassung vom 06. Dezember 2017

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Richtlinien	16.07.2013 / 06.12.2017	24.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1 Zweck der Richtlinien	2
2 Anwendungsbereich.....	2
3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen.....	2
4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen	3
5 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.....	4
6 Forschungs- und Lehrzulagen aus Drittmitteln.....	5
7 Vertraulichkeit	5

Präambel

Diese Richtlinien dienen der Zielsetzung, besondere Leistungen von Professorinnen und Professoren der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie die Wahrnehmung von Funktionen auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben durch die Gewährung von Leistungsbezügen anzuerkennen. Die Erfüllung der Dienstpflichten wird hierbei als selbstverständlich vorausgesetzt und kann nicht als besondere Leistung gewertet werden. Die Richtlinien geben für die Vergabe von Leistungsbezügen einen Rahmen vor, an dem sich die Bewilligung im Einzelfall orientiert. Die Richtlinien greifen die mehrjährigen Erfahrungen (seit 2005) im System der W-Besoldung auf und beziehen zudem

Richtlinien des Präsidiums zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen	24.01.2019	3.10.01 Nr. 3
---	------------	---------------

das Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Hessen vom 12.12.2012 ein. Im Lichte dieser Erfahrungen werden die mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft getretenen Richtlinien fortentwickelt. Diese Fortentwicklung integriert auch die bis 31.12.2012 geltenden Grundsätze des Senats für die Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sowie für die Ermittlung dieser Leistungen.

Leistungsbezüge werden für herausragende Leistungen unter Berücksichtigung von fächerspezifischen Besonderheiten und unter Beachtung eines angemessenen Verhältnisses der Aufgabenwahrnehmung in Forschung, Lehre und Administration / Selbstverwaltung in den nachfolgend genannten Bereichen vergeben. Dabei legt das Präsidium die Neuordnung der W-Besoldung ab 01.01.2013 zugrunde, die eine amtsangemessene Alimentation durch das Grundgehalt mit Erfahrungsstufen sicherstellt. Durch diese Änderung der Prinzipien der W-Besoldung wurden Modifikationen bei der Vergabepaxis für die leistungsabhängigen Besoldungsbestandteile erforderlich. Das Präsidium bezieht sich dazu auch auf die Einführungshinweise des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur W-Besoldung, darin heißt es zu § 5 des Hessischen Professorenbesoldungsgesetz (HPBesG) (ab 06.06.2013: Hessisches Besoldungsgesetz –HbesG-) u.a.: „Die Hochschulen sind auch nach der Neuregelung noch frei, Leistungsbezüge zu gewähren. Leistungsbezüge haben jetzt keine alimentative Funktion mehr, sondern dienen ausschließlich dazu, die individuelle Leistung zu honorieren. Dabei wird nur die flexible Gewährung von Leistungsbezügen dem eigentlichen Sinn der Leistungsbezüge gerecht. Die Leistungsbezüge ... erkennen die individuelle Leistung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers an. Deshalb erhalten nur noch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Leistungsbezüge, die sich durch hervorragende Leistungen hervorheben.“

1 Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien regeln die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen nach der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) in der jeweils gültigen Fassung.

2 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten

- für beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Ämtern der Besoldungsordnung W
- für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Arbeitsverhältnis in Anlehnung an die Besoldungsordnung W vergütet werden
- für hauptamtliche Mitglieder des Präsidiums in Ämtern der Besoldungsordnung WL

(2) Diese Richtlinien regeln das Verfahren zur Gewährung, Bemessung und Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

- aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 35 Abs. 1 Ziff. 1 HBesG)
- für besondere Leistungen (§ 35 Abs. 1 Ziff. 2 HBesG)
- für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 35 Abs. 1 Ziff. 3 HBesG)
- sowie die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen aus Drittmitteln (§ 37 HBesG)

3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Über die Vergabe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 HBesG entscheidet das Präsidium auf der Grundlage einer individuellen Bewertung. Bei Bedarf erfolgt die Anhörung des Dekanats bzw. das Einholen einer Stellungnahme des Dekanats zu den Leistungen der Professorin / des Professors; dies gilt insbesondere bei Bleibeverhandlungen. Eine Beteiligung des Dekanats bei der Ermittlung oder Festlegung eines Angebots findet in der Regel nicht statt.

Richtlinien des Präsidiums zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen	24.01.2019	3.10.01 Nr. 3
---	------------	---------------

(2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden als laufende Leistungen in der Regel unbefristet gewährt. Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 35 Abs. 3 HBesG) ruhegehaltfähig und können in begründeten Ausnahmefällen über den dort genannten Anteil für ruhegehaltfähig erklärt werden; hierbei ist § 7 Abs. 3 HLeist-BVO (Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst) zu beachten. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nehmen an regelmäßigen Besoldungserhöhungen teil, sofern sie unbefristet gewährt werden.

4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Besondere Leistungsbezüge nach § 35 Abs. 1 Ziff. 2 HBesG können an Professorinnen und Professoren für besondere Leistungen in den Tätigkeitsfeldern Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung vergeben werden.

(2) Besondere Leistungen in der **Forschung** können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Bedeutende Auszeichnungen und herausragende Evaluationsergebnisse,
2. Fachlich hoch anerkannte Publikationsleistungen oder umfangreiche Herausgebertätigkeiten für wissenschaftliche Fachzeitschriften,
3. Außergewöhnliches internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung,
4. Aufbau und Leitung übergreifender wissenschaftlicher Arbeitsgruppen und Verbundforschungsvorhaben (z.B. SFB, Forschungsgruppen),
5. Einwerbung von besonders hohen Drittmitteln (sofern nicht hierfür eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wurde),
6. Besondere, über die übliche Betreuung von Promotionen und Habilitationen hinausgehende Förderung z.B. des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Aufbau und Leitung von strukturierten Förderprogrammen,
7. Beispielgebende Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers (Patente, Verwertung und Transferleistungen),
8. Umfangreiche Gutachtertätigkeit für Wissenschaftsfördereinrichtungen (z.B. DFG, VW-Stiftung) und / oder von national oder international angesehenen Fachzeitschriften,
9. Organisation von großen wissenschaftlichen Fachtagungen oder Ausstellungen,
10. Übernahme verantwortlicher Ämter in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Forschungsförderungsgesellschaften.

(3) Besondere Leistungen in der **Lehre** können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Bedeutende Auszeichnungen und herausragende Evaluationsergebnisse,
2. Aktualisierung und fachlich-qualitative Weiterentwicklung des Lehrangebots (z.B. Entwicklung, Einführung und Organisation neuer und innovativer Studiengänge),
3. Einführung neuer, didaktisch adäquaterer Vermittlungsformen in der Lehre (z.B. Entwicklung und Betreuung innovativer Lehr- und Lernformen),
4. Umfangreiche Vortragstätigkeit,
5. Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
6. Umfang der Betreuung von Examensarbeiten sowie der Prüfungstätigkeit (z.B. durch eine für das jeweilige Fach überdurchschnittlich hohe Prüfungsbelastung),
7. Über die obligatorische Betreuung hinausgehendes Engagement bei der Mentorentätigkeit,
8. Großes Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch.

(4) Besondere Leistungen in der **Weiterbildung** können insbesondere nachgewiesen werden durch

Richtlinien des Präsidiums zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen	24.01.2019	3.10.01 Nr. 3
---	------------	---------------

1. Hervorragende Lehrleistungen in der Weiterbildung sowie Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
2. Zusätzliche Lehrleistungen durch die Weitergabe universitären Wissens an die Öffentlichkeit (z.B. Lehrerfortbildung, ärztliche Fortbildung, allgemeinbildende Fortbildungsveranstaltungen etc.).

(5) Besondere Leistungen bei der **Förderung der Gleichstellung** können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Überdurchschnittliches Engagement in der verantwortlichen Steuerung von Programmen zur Förderung der Gleichstellung sowie besonders wirksame Maßnahmen zur Implementierung von gender mainstreaming.

(6) Die Vergabe erfolgt auf Antrag der Professorin oder des Professors. Dem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehört insbesondere die Darstellung der herausragenden Leistungen auf der Grundlage des Berichts nach § 61 Abs. 3 HHG. Die Unterlagen müssen bis zum 31. August eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr über das Dekanat des Fachbereichs bei dem Präsidenten/der Präsidentin eingegangen sein. Das Präsidium entscheidet in der Regel bis zum 30. November des Antragsjahres über die Gewährung.

(7) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können als laufende Zahlungen oder als Einmalzahlung vergeben werden, wobei § 4 Abs. 4 HLeistBVO zu beachten ist (laufende Zahlungen bis zu fünf Jahren, danach unbefristete Vergabe möglich; Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls). Anträge können im Rahmen jeder Vergaberunde, in der Regel erstmals im fünften Jahr nach einer Berufungs- oder Bleibeverhandlung gestellt werden. Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen wird auf fünf Jahre befristet. In der Vergaberunde am Ende dieses Zeitraums kann der besondere Leistungsbezug entfallen, nochmals befristet oder in Ausnahmefällen unbefristet gewährt werden. Die Prüfung der Weitergewährung ist an einen Antrag nach Ziffer 4.6 gebunden. Im Falle einer Weitergewährung erfolgt diese ebenfalls in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden bei wiederholter Vergabe auf Antrag der Professorin/des Professors unbefristet vom Präsidium gewährt, wenn ihr Bezug mindestens zwei Mal vom Präsidium bestätigt worden ist.

(8) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden in der Regel in Höhe von mindestens 200 € und höchstens 650 € monatlich gewährt. In begründeten Ausnahmefällen, die exzellente Leistungen voraussetzen, können Beträge bis zu 1.250 € monatlich gewährt werden.

(9) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge für besondere Leistungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 35 Abs. 3 HBesG) ruhegehaltfähig und können in begründeten Ausnahmefällen über den dort genannten Anteil für ruhegehaltfähig erklärt werden; hierbei ist § 7 Abs. 3 HLeistBVO (Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst) zu beachten. Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nehmen an regelmäßigen Besoldungserhöhungen teil.

5 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung

(1) Leistungsbezüge nach § 35 Abs. 1 Ziff. 3 HBesG werden für die Wahrnehmung von Funktionen im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes gewährt. Die Vergabe erfolgt an haupt- und nebenamtliche Präsidiumsmitglieder, an die Dekaninnen/Dekane, Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dekaninnen bzw. der Dekane (z.B. Prodekaninnen oder Prodekane), Studiendekaninnen/Studiendekane, Beauftragte des Präsidiums sowie Mitglieder der Evaluationskommission.

(2) Für die Vergabe von Leistungsbezügen an nebenamtliche Präsidiumsmitglieder treffen die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder die Entscheidung unter Berücksichtigung der Geschäftsverteilung.

(3) Funktionsleistungsbezüge für die Dekaninnen/Dekane, Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dekaninnen bzw. der Dekane (z.B. Prodekaninnen oder Prodekane) und Studiendekaninnen/Studiendekane werden unter Berücksichtigung der Größe des Fachbereichs (Zahl der Studierenden, der Studiengänge, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sowie des Umfangs und der Schwierigkeiten der mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufgaben

Richtlinien des Präsidiums zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen	24.01.2019	3.10.01 Nr. 3
---	------------	---------------

vergeben. Dabei ist die Geschäftsverteilung innerhalb des Dekanats zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck legt das Dekanat dem Präsidenten/der Präsidentin rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode die beabsichtigte Geschäftsverteilung vor.

Funktionsleistungsbezüge für Beauftragte des Präsidiums werden je nach Ausrichtung der Professur sowie Umfang und Schwierigkeit der mit der Funktion verbundenen Aufgabe vergeben.

(4) Nach Maßgabe von Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 werden Funktionsleistungsbezüge in der Regel in folgender Höhe vergeben:

– Nebenamtliche Präsidiumsmitglieder	1.250 € mtl.
– Dekaninnen und Dekane	375 € bis 1.000 € mtl.
– Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dekaninnen bzw. der Dekane	
– (z.B. Prodekaninnen oder Prodekane)	125 € bis 500 € mtl.
– Studiendekaninnen und Studiendekane	250 € bis 750 € mtl.
– Beauftragte des Präsidiums	200 € bis 300 € mtl.
– Mitglieder der Evaluationskommission	500 € mtl.

Bei außergewöhnlichen Aufgabenstellungen bzw. -konzentrationen ist die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen über die vorgenannten Höchstbeträge hinaus im Einzelfall durch Entscheidung des Präsidiums möglich.

(5) Für die Vergabe von Leistungsbezügen für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für die Kanzlerin oder den Kanzler und die Vergabe von Leistungsbezügen für die Präsidentin oder den Präsidenten gilt § 7 Abs. 3 HLeistBVO.

(6) Die Vergabe der Leistungsbezüge erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion. Funktionsleistungsbezüge sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ruhegehaltfähig; hierbei sind § 35 Abs. 4 HBesG (Voraussetzungen) und § 7 Abs. 3 HLeistBVO (Zuständigkeit) zu beachten. Die Leistungsbezüge für die Wahrnehmung nebenamtlicher Funktionen nehmen an regelmäßigen Besoldungserhöhungen nicht teil. Die Leistungsbezüge für die Wahrnehmung hauptamtlicher Funktionen nehmen an regelmäßigen Besoldungserhöhungen teil.

6 Forschungs- und Lehrzulagen aus Drittmitteln

(1) Über die Vergabe der Forschungs- und Lehrzulagen nach § 37 HBesG entscheidet das Präsidium auf der Grundlage einer Anhörung oder einer Stellungnahme des Dekanats. Die Vergabe erfolgt auf Antrag der Hochschullehrerin / des Hochschullehrers oder auf Initiative des Präsidiums. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen zusammen jährlich das Jahresgrundgehalt nur in Ausnahmefällen überschreiten.

(2) Die Entscheidung über die Vergabe muss – sofern es sich um Drittmittel privater Dritter handelt - im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Korruptionsstrafbarkeit bei der Drittmitteleinwerbung vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem privaten Dritten ergehen.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen sind vollständig aus Drittmitteln zu finanzieren und können nur für die Dauer des Drittmittelflusses gewährt werden (§ 37 Abs. 1 HBesG). Sie sind nicht ruhegehaltfähig (§ 37 Abs. 1 HBesG) und nehmen an regelmäßigen Besoldungserhöhungen nur dann teil, wenn der Drittmittelgeber dies zulässt und die entsprechenden Mittel bereitstellt.

(4) Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die jeweilige Regellehrverpflichtung angerechnet wird (§ 37 Abs. 2 HBesG).

7 Vertraulichkeit

Alle an den jeweiligen Verfahren Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.